OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950198/7/SE

Datum:
Linz, 13. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. T S, MBA, vertreten durch K R GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. Dezember 2022, GZ: PersR-120049-2022, betreffend Verleihung eines pragmatischen Dienstpostens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2022, GZ: Pers-120049-2022, wurde Mag. T S, MBA, (im Folgenden: Beschwerdeführer) ein pragmatischer Dienstposten der Funktionslaufbahn 11.1. verliehen und zum Beamten ernannt. Gleichzeitig wurde unter anderem festgestellt, dass die besoldungsrechtliche Stellung des Beschwerdeführers als Leiter der Abteilung X (Funktionslaufbahn 04, Gehaltsstufe 12) unverändert bleibt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde. Die Beschwerde richtete sich ausschließlich gegen die Verleihung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn 11.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Ernennung auf einen Dienstposten der Funktionslaufbahn 04 ausgesprochen wird, in eventu die Bescheidaufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. März 2023, eingelangt am 3. April 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29. September 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers mit der Stadt Wels begann am 1. Oktober 2017 und wurde mittlerweile auf unbestimmte Zeit vereinbart. Für die Verwendung als Leiter der Abteilung X wurde der Beschwerdeführer in der Funktionslaufbahn 04 eingestuft.

Mit Dekret (Bescheid) vom 28. Dezember 2022 wurde der Beschwerdeführer aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Stadt Wels mit Wirkung 1. Jänner 2023 unter Verleihung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn 11.1. zum Beamten ernannt.

Für alle Akademiker/innen, die im Magistrat der Stadt Wels beschäftigt sind und eine Führungsfunktion innehaben, ist eine Pragmatisierung auf einen Dienstposten der Funktionslaufbahn 11 vorgesehen. Die besoldungsrechtliche Einreihung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Verwendung.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln und blieb unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr.50/2002, idgF, lauten:

„§ 6
Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis

(1) Die Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan für Beamte (Beamtinnen) vorgesehenen Dienstposten (Pragmatisierung). Ein Rechtsanspruch auf Pragmatisierung besteht nicht.
[...]

§ 12
Überstellung in andere Verwendungsgruppen
oder Verwendungen

(1) Der Beamte (Die Beamtin) kann durch Ernennung auf einen Dienstposten
1. einer anderen Verwendungsgruppe oder
2. einer anderen Verwendung in dieser Verwendungsgruppe
überstellt werden, wenn er (sie) die dafür erforderlichen besonderen Ernennungserfordernisse erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf Überstellung besteht nicht.
(2) Die Ernennung auf einen Dienstposten einer niedrigeren Verwendungsgruppe als jener, der der Beamte (die Beamtin) bisher angehört hat, bedarf seiner (ihrer) schriftlichen Zustimmung.
(3) § 11 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 138
Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen),
die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis
zu einer Statutargemeinde begründen

(1) Die §§ 4, 6 Abs. 2 bis 5, 11, 12, 67 letzter Satz, 72 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 7 letzter Satz sowie § 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10 sind nicht anzuwenden.
(2) Nachstehende Bestimmungen sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. § 8 Abs. 2 Z 3 lautet: „3. die Funktionslaufbahn, der der Dienstposten angehört;".
[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Die Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan für Beamte (Beamtinnen) vorgesehenen Dienstposten. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

Grundsätzlich besteht weder auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch auf Ernennungen im Dienstverhältnis (Überstellungen, Beförderungen) ein Rechtsanspruch (E VfGH 22.6.1989, VfSlg. 12102/1989). Das Gesetz gibt niemandem einen subjektiven Anspruch auf die Ausübung des Ernennungsrechtes durch die Dienstbehörde. Es besteht kein Recht auf Ernennung zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch auf Ernennung im Dienstverhältnis wie auf Überstellung oder Beförderung (VwGH 10.11.2021, 2010/12/0144).

Durch die Ernennung zum Beamten kann eine Person keinesfalls in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein (VwGH 11.08.1991, 94/12/0145).

III.2.2. Die Ernennung selbst wurde vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die im Rahmen der Pragmatisierung ausgesprochenen Verleihung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn 11.1.

Dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten kommt bei einer bestimmten durch Gesetz erfolgten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsaktes und damit Parteistellung im Verfahren zu. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind und es sich nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich verneint wird (VwGH 10.11.2021, 2010/12/0144).

Konkret sind die maßgebenden Aspekte zwar normativ gefasst, jedoch wird in § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. StGBG 2002 ein Rechtsanspruch auf Pragmatisierung aber

ausdrücklich verneint. Somit besteht kein Rechtsanspruch auf Überprüfung des Ernennungsaktes und kommt dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zu.

III.2.3. Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.2.4. Abschließend wird noch angemerkt, dass der Dienstpostenplan beim Magistrat der Stadt Linz für Pragmatisierungen von Akademiker/innen zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde und auch aktuell die Funktionslaufbahn 11.1. vorsieht.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass er durch die Ernennung auf einen Dienstposten der Funktionslaufbahn 11.1. benachteiligt sei, da er seit Beginn des Dienstverhältnisses zur Stadt Wels in der Funktionslaufbahn 04 besoldungsrechtlich eingestuft ist, so ist dazu festzuhalten, dass mit dem angefochtenen Bescheid die besoldungsrechtliche Stellung als Leiter der Abteilung Bildung und Kultur ausdrücklich unverändert bleibt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer